

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00021 vom 25. November 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2007.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00021 du 25 novembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2007.00021 del 25 novembre 2008

Erwägungen

E. 2

2.1. Strittig und zu präzisieren ist, ob die gemeldeten Einkommen von Fr. 1'513'600.- (Beitragsjahr 2001) sowie von Fr. 675'000.- (Beitragsjahr 2002) Einkommen aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit darstellen.

2.2. Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, die Kapitalgewinne seien als Erwerbseinkommen aus gelegentlichem gewerbsmässigem Wertschriftenhandel zu qualifizieren und stellten damit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar (Urk. 2 S. 5). Sie sei hinsichtlich der Qualifikation des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht an die Meldung der Steuerbehörden gebunden (Urk. 2 S. 2 f. Ziff. 4b, Urk. 6 S. 2 Ziff. 2).

2.3. Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, die Beschwerdegegnerin dürfe mangels berechtigter Zweifel an der Richtigkeit nicht von der durch die Steuerbehörde getroffenen Qualifikation unselbständigen Erwerbseinkommens abweichen (Urk. 1 S. 7 Ziff. 1c). Selbst wenn die Beschwerdegegnerin eine eigene Qualifikation des Erwerbseinkommens vornehmen dürfe, so liege kein selbständiger gewerbsmässiger Wertschriftenhandel vor, sondern Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Urk. 1 S. 9 Ziff. 2). Die Kapitalgewinne stellen Nebenbezüge (Art. 6 Abs. 1 AHVV) im Sinne von Arbeitnehmeraktien gemäss Art. 7 lit. c AHVV dar (Urk. 12 S. 4).

E. 3

3.1. Der Verfügung des Kantonalen Steueramtes betreffend Nachsteuerverfahren vom 30. Juni 2005 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer von April 1992 bis September 2002 in einem Arbeitsverhältnis mit der B. stand und in den vorliegenden Fall massgebenden Jahren 2001 und 2002 Konzernleitungsmitglied war. Als Konzernleitungsmitglied der B. hatte er sich an der C. beteiligt, welche zum Zweck hatte, Interessenkonflikte bei Managern, welche Investitionsentscheide trafen, zu vermeiden, indem diese eigenes Geld mitinvestierten. Die C. investierte ihr Vermögen nach den gleichen Grundsätzen wie die B. ihre eigenen Anlagen (Urk. 3/2 S. 4 Ziff. 3.1). Das Kantonale Steueramt qualifizierte die im Zusammenhang mit der C. erzielten Kapitalgewinne als Einkünfte im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis im Sinne von Art. 17 Abs. 1 StG (Urk. 3/2 S. 11 Ziff. 45).

3.2. Mit Schreiben vom 19. September 2006 teilte der Steuerkommissär der Dienstabteilung Bundessteuer, Büro für AHV-Meldewesen, mit, dass aufgrund der

drohenden Verjährung bezüglich der Jahre 2001 und 2002 so rasch als möglich die Meldung an die AHV weiterzuleiten sei. Wie aus Presseberichten aus dem Jahre 2002 bekannt geworden sei, hätten sich ehemalige Mitglieder der Konzernleitung der B.____ an der Investmentgesellschaft C.____ beteiligen können. Die betreffenden Konzernleitungsmitglieder sowie die B.____ seien im Zusammenhang mit dem Beteiligungsmanagement an der C.____ über einen Aktionärsbindungsvertrag verbunden gewesen. In den Jahren 2001 und 2002 hätten die Konzernleitungsmitglieder ihre Aktien an der C.____ mit zum Teil erheblichen Gewinnen an ihre Arbeitgeberin zurückverkauft (Urk. 7/16 S. 1). In einer vom Kantonalen Steueramt vorgenommenen Würdigung komme dieses zum Schluss, dass die von den ehemaligen Konzernleitungsmitgliedern erzielten Gewinne aus den Verkäufen der C.____-Aktien gestützt auf Art. 17 Abs. 1 StG als Einkünfte aus dem Arbeitsverhältnis zu würdigen seien. Durch das Zusammenwirken in personeller Hinsicht, im Anlageverhalten und durch bevorzugte Behandlung bei Kreditgeschäften und Aktienneuzuteilungen habe die Arbeitgeberin B.____ tatsächlich für eine kräftige Steigerung des inneren Wertes der den Konzernleitungsmitgliedern zur Verfügung gestellten Investition C.____ gesorgt. Die Förderung des Investitionsvehikels durch die Arbeitgeberin habe ein Ausmass erreicht, das die durch die Konzernleitungsmitglieder der B.____ realisierten Gewinne auf Aktien der C.____ nicht als private, als Teilnahme am Anlagemarkt entstandene Kursgewinne erscheinen lasse. Vielmehr seien die Gewinne aus Aktienrückkäufen an die B.____ aufgrund eines systematischen und aktiven Vorgehens der Arbeitgeberin, die Know-how, Logistik, Insiderwissen und eigene Marktmacht unmittelbar und mittelbar dem Investitionsvehikel ihrer Konzernleitungsmitglieder zur Verfügung gestellt habe, erzielt worden. Es wäre den Konzernleitungsmitgliedern ohne Anstellung bei der B.____ nicht möglich gewesen, sich an der C.____ zu beteiligen (Urk. 7/16 S. 2). Die Arbeitgeberin habe damit gegenüber ihren Konzernleitungsmitgliedern Leistungen im Hinblick auf deren Tätigkeit für die Arbeitgeberin erbracht, was die erzielten Gewinne aus den Aktienverkäufen an die Arbeitgeberin als Einkünfte im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis erscheinen lasse (Urk. 7/16 S. 3).

Dem Schreiben des Steuerkommissars widersprechend meldete das Steueramt des Kantons Zürich, Abteilung Direkte Bundessteuer, am 7. Februar 2007 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Urk. 7/23-24).

3.3 Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 AHVG gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Die zum massgebenden Lohn gehörenden Bestandteile werden in Art. 7 AHVV beispielhaft näher aufgeführt (vgl. vorstehend Erw. 1.6).

Im Gegensatz zur Festsetzung der Beiträge auf dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (vgl. Art. 23 Abs. 1 und 4 AHVV) sind die Ausgleichskassen bei der Bemessung des Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit - massgebender Lohn - nicht an die rechtskräftige kantonale Steuerveranlagung und die gestützt darauf gemachten Angaben der kantonalen Steuerbehörden gebunden. Da aber das AHV-Recht beim massgebenden Lohn gleich wie das Steuerrecht für die steuerbaren Einkünfte von Unselbständigwerbenden an das mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängende Einkommen anknüpft (vgl. Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; DBG;), sollten sich die Ausgleichskassen bei der Beurteilung der Frage, ob ein

3.5. Dementsprechend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Februar 2007 aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer für die in den Jahren 2001 und 2002 aus dem Verkauf der C.____-Aktien erzielten Kapitalgewinne nicht zur Bezahlung von persönllichen Beiträgen verpflichtet ist.

4. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 2'400.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 13. Februar 2007 aufgehoben und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer für die aus dem Verkauf der C.____-Aktien erzielten Kapitalgewinne nicht zur Bezahlung von persönllichen Beiträgen verpflichtet ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Jörg Dubs

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.